



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

---

Motion Michel Losey / Antoinette Badoud

2015-GC-81

### **Änderung der Verteilung der Steuer von leitenden Stellungen zwischen der Wohngemeinde und der Gemeinde des Unternehmens unter Beibehaltung der bisherigen Praxis**

#### **I. Zusammenfassung der Motion**

Mit einer am 23. Juni 2015 eingereichten und begründeten Motion verlangen Grossrat Michel Losey und Grossrätin Antoinette Badoud, Artikel 9 des Gesetzes über die Gemeindesteuern (GStG, SGF 632.1) dahingehend zu ändern, dass die interkommunale Verteilung des Steuerertrags von Personen in einer leitenden Stellung zwischen der Wohngemeinde und dem Ort der Niederlassung des Unternehmens nicht mehr je zur Hälfte sondern im Verhältnis 65% – 35% erfolgt.

Die Motionäre erklären, dass sie angesichts der Antwort des Staatsrates auf ihre vorhergehende Motion (2014-GC-210) auf den Punkt der systematischen Anwendung durch die kantonale Steuerverwaltung (KSTV) verzichten. Lediglich der Aufteilungsschlüssel (65% – 35% statt 50% – 50%) bildet Gegenstand der vorliegenden Motion.

#### **II. Antwort des Staatsrats**

##### **1. Geltendes Recht**

Die Gesetzesbestimmung, um die es in der Motion geht, ist Artikel 9 Abs. 4 GStG, die zwei Arten von steuerpflichtigen Personen betrifft: die Steuerpflichtigen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, und die Steuerpflichtigen, die eine leitende Stellung bekleiden (jedoch nicht selbstständig sind). In der Motion geht es nur um die leitenden Stellungen. Artikel 9 Abs. 4 GStG lautet wie folgt:

*<sup>4</sup> Übt eine steuerpflichtige Person ausserhalb der Wohngemeinde eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus oder bekleidet sie eine leitende Stellung in einem Unternehmen, so wird die Steuer auf dem Erwerbseinkommen aus dieser Tätigkeit für die Verteilung der jährlichen Steuer je zur Hälfte auf die Wohngemeinde und die Gemeinde verteilt, in der die Tätigkeit ausgeübt wird.*

Das mit dieser Bestimmung eingeführte System der interkommunalen Verteilung besteht seit der Totalrevision des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde- [und Pfarrei]steuern [GPStG], also seit rund fünfzig Jahren. Da das Kapitel über die Kirchensteuern in ein anderes Gesetz übertragen wurde, wurden in der Folge der Titel und die Abkürzung des Gesetzes entsprechend angepasst.

Die Teilrevision des GStG, die aus der Annahme des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG, SGF 631.1) am 6. Juni 2000 hervorging, hat das 1963 mit dem GPStG eingeführte Verteilungssystem nicht abgeändert.

Es sei bemerkt, dass die interkommunale Verteilung des Steuerertrags der leitenden Stellungen am 22. September 1999 Gegenstand einer Interpellation im Grossen Rat war (Nr. 462.99). Die Grossräte Jean-Jacques Collaud und Robert Biemann ersuchten den Staatsrat namentlich um präzisere Angaben zur Interpretation von «leitende Stellungen» (TGR 1999, S. 1128).

In der vorliegenden Antwort werden Aspekte der Antwort des Staatsrats von damals übernommen (TGR 1999, S. 1557–1558), da sie immer noch relevant sind. So hob die Antwort des Staatsrats zu den anwendbaren Kriterien und zur Verteilungsmethode (von Amtes wegen oder auf Antrag) folgendes hervor:

*Eine leitende Stellung liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person an der Spitze eines bedeutenden Gewerbe-, Industrie- oder Handelsbetriebs steht, wo sie besondere Verantwortung trägt und zahlreichen Angestellten vorsteht. In der Praxis ist die KSTV davon ausgegangen, dass diese Voraussetzung ab 30 Angestellten erfüllt ist. Das Verwaltungsgericht hat die aktuelle Praxis wiederholt bestätigt. (...)*

*Ausserdem sei darauf hingewiesen, dass die KSTV nicht von Amtes wegen interkommunale Verteilungen für leitende Stellungen vornimmt; sie handelt nur auf Antrag einer Gemeinde oder der steuerpflichtigen Person. Eine systematische Verteilung würde bedeuten, dass die KSTV eine aktuelle Statistik über die Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Unternehmen des Kantons führt und die Namen aller Personen kennt, die eine leitende Funktion innehaben, die in diesem Sinne Anlass zu einer interkommunalen Verteilung geben könnte. Es ist Aufgabe der betroffenen Gemeinden, bei der Steuerbehörde zu intervenieren, damit sie auf der Grundlage einer konkreten Situation überprüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Die KSTV erhält regelmässig solche Anträge, was bei den Briefwechseln in Zusammenhang mit der Instruktion des Dossiers teilweise eine negative Reaktion der Gemeinde auslöst, die die Steuer teilen muss, die sie bisher ganzheitlich erhoben hat. Die beiden betroffenen Gemeinden können den Entscheid der KSTV beim Verwaltungsgericht anfechten. (...)*

## **2. Diskussion**

Der Veranlagungsort ist in Artikel 153 DStG und nach den Spezialbestimmungen wie Artikel 9 Abs. 4 GStG geregelt. Nach Artikel 153 Abs. 5 DStG ist die KSTV dafür zuständig, für jede steuerpflichtige Person den oder die Veranlagungsorte festzulegen. Geht man davon aus, dass die jeweiligen Anteile der Wohnsitzgemeinde und der Gemeinde des Arbeitsorts am Ertrag der Steuer von leitenden Stellungen geändert werden, so würde sich das nur auf die betroffenen Gemeinden auswirken. Die einfache Kantonssteuer würde insgesamt nicht geändert, aber die Anteile der einfachen Kantonssteuer, auf die die Gemeinden ihre Steuerfüsse anwenden, würden ändern.

Die einfache Kantonssteuer wird jedoch im System des interkommunalen Finanzausgleichs verwendet, das seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist und gegenwärtig evaluiert wird. Eine allfällige Änderung dieser Aufteilung hätte somit für die betroffenen Gemeinden finanzielle Auswirkungen auf die zukünftigen Ergebnisse des Finanzausgleichs, die bei der gegenwärtigen Evaluation nicht berücksichtigt werden könnten, obgleich sie bescheiden bleiben dürften, insbesondere für die Wohngemeinden der leitenden Stellungen.

In der Tat, auch wenn die genaue Anzahl der der interkommunalen Steuerteilungen betreffend leitende Stellungen nicht mit Genauigkeit beziffert werden kann (in der Veranlagung unterscheidet sich diese Steuerteilung nicht von anderen), so scheint doch ihre Zahl unter 100 zu liegen. Die verlangte Änderung hätte ausserdem nur geringe Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Wohngemeinden der leitenden Stellungen (NB: gemäss einer Analyse, die von der KSTV vorgenommen wurde, würden nur bei zwei Gemeinden die Steuereinnahmen um mehr als 15'000 Franken steigen, bei zwei Gemeinden stiegen sie um mehr als 10'000 Franken und bei 7 Gemeinden um mehr als 6'000 Franken).

### **3. Schlussfolgerung**

Aufgrund der obigen Ausführungen beantragt Ihnen der Staatsrat, das aktuelle System, das sich während mehr als 50 Jahren bewährt hat, beizubehalten. Der Staatsrat lädt Sie daher ein, die Motion abzulehnen.

*30. November 2015*